

FeG Eutin - Hygienekonzept für gemeindliche Veranstaltungen (Stand 25.07.20)

Die schleswig-holsteinische Landesverordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus in der geltenden Fassung gestattet wieder sämtliche Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften – allerdings unter Auflagen. Die Verantwortung für die Wiederaufnahme von Gottesdiensten vor Ort und alle gemeindlichen Veranstaltungen trägt die Gemeindeleitung. Ziel der beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, das Infektionsrisiko zu minimieren, damit unsere Gottesdienste und Veranstaltungen nicht zu Infektionsherden werden. Wichtig ist, dass Ansteckungsketten nachvollzogen werden können und die Ansteckung eingedämmt werden kann.

A. PRÄAMBEL

- Die Verordnungen oder Anweisungen der zuständigen Behörden haben Vorrang vor Informationen und Handlungsempfehlungen aus diesem Dokument.
- Die Gemeindeleitung sammelt Informationen und Veröffentlichungen der zuständigen Behörden.
- Sie prüft, was für die Gemeinde in Bezug auf Gottesdienste, Veranstaltungen vor Ort und Raumnutzungen unter Berücksichtigung der gefährdeten Risikogruppen weise, vertretbar und umsetzbar ist. Sie trifft dementsprechende Entscheidungen und Vorkehrungen.
- Die Gemeindeleitung hat dieses Konzept für Gesundheits- und Infektionsschutz für ihre Gemeinde und die Räumlichkeiten vor Ort erstellt. Dadurch ist u.a. die Nachvollziehbarkeit der Kontaktketten sichergestellt.
- Das Konzept ist auf Verlangen bei der zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen.
- Der Schutz besonders gefährdeter Personen hat oberste Priorität.
- **Sollte sich im Nachgang des Gottesdienstes, einer Veranstaltung vor Ort oder einer anderen Raumnutzung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person teilgenommen hat, wird umgehend die zuständige Gesundheitsbehörde und die FeGN informiert.**

B. INFORMATION DER TEILNEHMENDEN | BELEHRUNG DER MITWIRKENDEN

- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden im Vorfeld und vor Ort über die notwendigen allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene durch Waschen, Abstand halten, Empfehlung von Mund-Nasen-Masken sowie Husten- und Niesetikette und Dokumentation der Kontaktkette informiert. Weiter sind entsprechende Aushänge anzubringen.
- Alle Personen, die bei der Organisation des Gottesdienstes, der gemeindlichen Veranstaltung oder Raumnutzung mitwirken, werden über diese Schutzmaßnahmen informiert und achten auf die Einhaltung durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

C. KONKRETE MAßNAHMEN

1. TEILNAHME UND EINGANGSKONTROLLE

- Die Zahl der Plätze pro Gottesdienst, Veranstaltung oder Raumnutzung ist begrenzt - abhängig von der jeweiligen Raumgröße -.
- Damit ist eine vorherige Anmeldung notwendig. Ein System zur Teilnahme wird eingerichtet. (z. B. Voranmeldung, Terminvorgaben und eine Buchung unter Angabe der Verantwortlichen).
- Der Einlass wird durch Ordnerinnen und Ordner geregelt. Abstandshalter oder Pfeile am Boden etc. sind bei Bedarf anzubringen. An Atemwegsinfekten erkrankten Besucherinnen und Besuchern wird die Teilnahme nicht gestattet. Gefährdete Besuchende sollten spezielle Plätze mit ggf. höherem Abstand bekommen.
- Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln.
- Es gilt das Abstandsgebot (auch beim Warten vor dem Eingang). Körperkontakt und physische Nähe bleiben im Gemeindehaus untersagt. Ein Mindestabstand von 1,5 – 2 Meter zum Sitznachbarn ist einzuhalten.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Maske wird empfohlen. (MNM = Mund-Nasen-Maske, auch textile selbstgenähte Masken sind nutzbar).
- Am Eingang werden durch Ordnerinnen und Ordner Teilnahmelisten geführt, in welche die verpflichtend anzugebenden Kontaktdaten der Gottesdienstbesuchenden (und Veranstaltungsteilnehmer sowie Raumnut-

zer/innen) von den Ordnern eingetragen werden. Die dafür vorgegebenen Listen dienen ausschließlich dazu, mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können. Aus Datenschutzgründen sind sie für einen Zeitraum von vier Wochen sicher zu verwahren und nach adäquater Zeit zu vernichten. Sie sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln

- Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, sind von dem Besuch oder der Teilnahme auszuschließen.
- Durch Aushänge an geeigneten Stellen werden Hygienestandards, Zugangsbeschränkungen und weitere Anforderungen bekanntgegeben
- Durch die Führung von Checklisten wird angegeben und überprüft ob die Anforderungen überprüft und eingehalten worden sind

2. Hygienemaßnahmen

- Die allgemeinen Hygieneregeln sind im Gottesdienst, in Veranstaltungen vor Ort und bei den Raumnutzungen einzuhalten.
- Im Eingangsbereich desinfizieren sich Mitwirkende sowie Besucherinnen und Besucher die Hände. Die Gemeinde stellt dafür Desinfektionsmittel bereit. Wenn kein Desinfektionsmittel beschaffbar ist, ist auch hygienisches Händewaschen mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern möglich.
- Das Tragen von Mund-Nasen-Masken wird empfohlen. Die Gemeinde stellt solche Masken für diejenigen Teilnehmenden bereit, die ohne Maske in das Gemeindehaus kommen.
- Die Waschbecken in den Toiletten werden zugänglich gemacht (Flüssigseife und Einmalhandtücher!).
- Türgriffe und Handläufe, Bänke, Stühle und Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden sowie die Sanitäranlagen vor und nach dem Gottesdienst / der Veranstaltung / der Raumnutzung gereinigt (handelsüblicher Flächenreiniger z. B. auf Essigbasis o. Ä.).
- Ständer oder Tische mit Material zum Mitnehmen oder Ähnliches bergen ein potenzielles Infektionsrisiko und werden entfernt bzw. geleert.
- Die Garderobe wird geschlossen, da eine Übertragung über die Kleidung nicht ausgeschlossen werden kann und die Garderobe ein unnötiger Treffpunkt sein könnte.
- Die Räume werden während der Veranstaltungen regelmäßig gelüftet.

3. Abstandswahrung

- Vor der Tür des Gemeindehauses und im gesamten Gebäude gilt das Abstandsgebot. Der Sitz- und Stehabstand zwischen Personen in jede Richtung beträgt 1,5 - 2 Metern.
- Das Betreten des Gemeindehauses sowie die Regelung der Besucherströme im Gemeindehaus werden geordnet organisiert. Es gilt eine Einbahnstraßenregelung d. h. es gibt verschiedene Türen für den Ein- und Ausgang.
- Im Gemeindehaus werden Sitzplätze markiert, mit entsprechendem Abstand zur Seite sowie nach vorn und nach hinten. Personen einer Hausgemeinschaft können neben einander sitzen. Dafür werden bestimmte Sitzreihen/Sitzplätze vorgehalten.
- Die Anzahl der Sitzplätze/Stühle überschreitet nicht die Zahl der Personenobergrenze pro Veranstaltung.

4. Gottesdienst, Veranstaltungen und Raumnutzungen

- Das gemeinsame Singen sowie der Gebrauch von Blasinstrumenten findet wegen der besonders hohen Infektionsrisiken nicht statt.
- Liedtexte können zum Mitlesen über Beamer projiziert werden. Auf den Einsatz von Gesangbüchern wird verzichtet.
- Von allen Handlungen, die Berührung voraussetzen, wird Abstand genommen.
- Die Feier des Abendmahls wird wegen des damit verbundenen Infektionsrisikos ausgesetzt oder nur mit Einzelkelchen und Abstand ausgegeben werden. Die Einzelkelche dürfen nicht rundgegeben werden, sondern jeder Teilnehmende muss sich seinen Kelch nehmen ohne weitere Gegenstände zu berühren.

- Eine Kollekte wird nur am Ausgang zentral eingesammelt und mit Einmal-Handschuhen (z. B. Baumwollhandschuhe und anschließendes Händewaschen) gezählt.

5. Kindergottesdienst

- Sobald das Angebot eines Kindergottesdienstes wieder möglich erscheint, gelten für das Kinderprogramm die gleichen Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen wie für den Gottesdienst. Die Gemeindeleitung hat dabei zu prüfen, ob es vor Ort praktikabel ist, ggf. Alternativangebote an der frischen Luft oder online bereitzustellen oder zu vermitteln.
- Besonders gefährdete Personen dürfen keinen Kindergottesdienst oder die Kinderbetreuung durchführen.

6. Kleingruppen | Hauskreise | Kinder- und Jugendarbeit | Raumnutzungen

- Für Treffen von Gruppen in Gemeinderäumlichkeiten (Kleingruppen, Gebetsgruppen, Arbeitsgruppen, Teams, etc.) gelten dieselben Regeln wie für Gottesdienste und Veranstaltungen.
- Menschen einer Risikogruppe empfehlen wir, keine Gruppen bzw. Veranstaltungen zu besuchen. Damit die Verbundenheit gewährleistet ist, können sich Teilnehmer der Risikogruppe über Video oder Telefon zuschalten oder eine Zweierschaft mit jemandem aus der Gruppe pflegen.

7. Rahmenbedingungen und Amtshandlungen aus besonderem Anlass

- Amtshandlungen aus besonderem Anlass oder besondere Feiern wie Taufen, Trauungen oder Trauergottesdienste sollten wenn möglich verschoben oder im möglichst kleinen Kreis gefeiert werden.

Eutin, im Juli 2020

Tim Jodat
(Pastor)